

# Waldgrenzenfestlegung und geringfügige Zonenanpassungen

## Planausschnitt 30

Massstab: 1:1000

Stadtplanungsamt, 25.09.2014

### Festlegungen

 Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)

### Hinweis

 Wald

 Bestehende verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 Abs. 2 Waldgesetz (WaG)



### Genehmigungsvermerke

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 6 BauV

Öffentliche Auflage vom: --  
Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen: --  
Einsprachebehandlung: --  
Erledigte Einsprachen: --  
Un erledigte Einsprachen: --  
Rechtsverwahrungen: --

### BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM:

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident  
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber  
Dr. Jürg Wichteremann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

VERBINDLICHE WALDGRENZE GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR WALD.

DER PLAN TRITT MIT SEINER RECHTSKRÄFTIGEN GENEHMIGUNG IN KRAFT.